

Infoblatt: 146

## Kinderkrankengeld 2024

Die Corona-Sonderregeln enden mit Ablauf des Kalenderjahres 2023, im Entwurf des Pflegestudiumstärkungsgesetz ist jedoch vorgesehen, dass der Anspruch auf die Kinderkrankengeldtage 2024 und 2025 erhöht wird.

### Wer hat Anspruch auf Kinderkrankengeld?

Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind erkrankt ist. Das zu betreuende Kind ist jünger als 12 Jahre und ebenfalls gesetzlich krankenversichert. Bei Kindern, die eine Behinderung haben, besteht der Anspruch über das 12. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung ist auch, dass es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind betreuen kann.

### Wie viele Krankentage stehen den Familien im Kalenderjahr zu?

- 15 Tage pro Kind und Elternteil, bei mehr als zwei Kindern maximal 65 Tage
- 30 Tage pro Kind für Alleinerziehende, bei mehr als zwei Kindern maximal 70 Tage

### Wie weise ich den Bedarf nach?

Ist Ihr Kind krank, muss die Betreuung durch eine Bescheinigung des Arztes nachgewiesen werden. Dieses Formular bekommen Sie direkt in der Arztpraxis Ihres Kindes.

### Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?

Das Kinderkrankengeld beträgt bis zu 90 Prozent des entfallenen beitragspflichtigen Nettoarbeitsentgeltes, es beträgt sogar 100 Prozent, wenn Sie in den letzten 12 Monaten vor dem Kinderkrankengeldbezug Einmalzahlungen erhalten haben. Das Höchstkrankengeld im Jahr 2024 beträgt 120,75 Euro pro Kalendertag. Für die Berechnung übermittelt uns Ihr Arbeitgeber eine Verdienstbescheinigung, aus der sich Ihr entgangenes Entgelt ergibt.

Bei Selbstständigen wird das Kinderkrankengeld analog zum gesetzlichen Krankengeld berechnet. Es beträgt 70 Prozent des Arbeitseinkommens. Mieteinkünfte oder Kapitalerträge werden nicht berücksichtigt. Das Höchstkrankengeld der Selbständigen ist ebenfalls auf 120,75 Euro pro Kalendertag begrenzt. Vom errechneten Kinderkrankengeld werden Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt. In der Krankenversicherung sind Sie beitragsfrei in dieser Zeit versichert. Für den Arbeitgeberanteil kommt die Krankenkasse auf, die auch die Beiträge an den jeweiligen Sozialversicherungsträger weiterleitet.

---

## Haben Minijobber einen Anspruch auf Kinderkrankengeld?

Eltern mit geringfügig entlohnter Beschäftigung (sogenannter Minijob oder 520-Euro-Job) haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld, denn sie sind nicht krankenversicherungspflichtig. Sie haben jedoch Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit (Paragraf 45 Absatz 5, Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V)).

### Kontakt:

**SECURVITA** Krankenkasse  
Postfach 10 58 29  
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:  
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)  
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7  
Fax: +49 40 3347-9000  
E-Mail: [mail@securvita-bkk.de](mailto:mail@securvita-bkk.de)  
[www.securvita.de](http://www.securvita.de)